

TECHNISCHE INFORMATIONEN



Güteforderungen europäischer Normen _____

Begriffe und Klassifizierung gemäß DIN EN 14411 _____

Abmessungen und Oberflächen _____

Physikalische Eigenschaften _____

Chemische Eigenschaften _____

Trittsicherheit _____

CE Kennzeichnungen _____

GÜTEFORDERUNGEN EUROPÄISCHER NORMEN

Produktnormen (vereinfacht, auf Format 10×10 cm (BIII), bzw. 30×30 cm (BI) bezogen)	Trockengepresste keram. Fliesen u. Platten DIN EN 14411		Prüfnormen DIN EN ISO
	Gruppe Bla + Blb	Gruppe Bla + Blb	
A) Abmessungen + Oberflächen			
1. Länge und Breite	± 0,75%	± 0,75%	DIN EN ISO 10545-2
2. Dicke	± 5%	± 5%	DIN EN ISO 10545-2
3. Geradheit der Kanten	± 0,5%	± 0,5%	DIN EN ISO 10545-2
4. Rechtwinkeligkeit	± 0,6%	± 0,6%	DIN EN ISO 10545-2
5. Ebenflächigkeit			DIN EN ISO 10545-2
5.1 Mittelpunktwölbung	± 0,5%	± 0,5%	DIN EN ISO 10545-2
5.2 Kantenwölbung	± 0,5%	± 0,5%	DIN EN ISO 10545-2
5.3 Windschiefe	± 0,5%	± 0,5%	DIN EN ISO 10545-2
6. Oberflächen mängelfrei	mind. 95%	mind. 95%	DIN EN ISO 10545-2
7. Farbabweichungen	•	•	DIN EN ISO 10545-16
B) Physikalische Eigenschaften			
1. Wasseraufnahme Im Mittel/max. Einzelwert	Bla min. 32 N/mm ² Blb min. 27 N/mm ²	glasiert nur < 10%	DIN EN ISO 10545-3
2. Biegefestigkeit	Bla ≤ 0,5% Blb ≤ 3%	Dicke < 7,5mm: 15N/mm ² Dicke ≥ 7,5mm: 12N/mm ²	DIN EN ISO 10545-4
2.1 Bruchlast ≥ 7,5 mm Dicke	Bla min. 1300 N Blb min. 1100 N	mind. 600 N	DIN EN ISO 10545-4
2.2 Bruchlast < 7,5 mm Dicke	mind. 700 N	mind. 200 N	DIN EN ISO 10545-4
3. Schlagfestigkeit	•	•	DIN EN ISO 10545-5
4. Widerstand Tiefenverschleiß	≤ 175 mm ³	–	DIN EN ISO 10545-6
5. Widerstand Glasurabrieb	0–5	0–5	DIN EN ISO 10545-7
6. Ausdehnungskoeffizient max.	•	•	DIN EN ISO 10545-8
7. Temperaturwechselbeständigkeit	•	•	DIN EN ISO 10545-9
8. Feuchtedehnung	0%	ca. 0,01mm/m	DIN EN ISO 10545-10
9. Widerstand gegen Glasurrisse ¹⁾	gefordert	gefordert	DIN EN ISO 10545-11
10. Wärmeleitfähigkeit	ca. 1 W/mK	ca. 0,8 W/mK	–
11. Ableitwiderstand	1010 Ohm	10100hm	DIN EN 1081
12. Dampfdiffusionswiderstand	ca. μ 120.000	ca. μ 100.000	DIN EN ISO 12572
13. Frostbeständigkeit	gefordert	–	DIN EN ISO 10545-12
14. Licht- und Farbechtheit	•	•	DIN 51094
15. Brandverhalten	A1 unbrennbar	A1 unbrennbar	DIN 4102
C) Chemische Eigenschaften ²⁾			
1. Chemikalienbeständigkeit	siehe Prüfzeugnis	siehe Prüfzeugnis	DIN EN ISO 10545-13
2. Fleckbeständigkeit (glasiert)	min. Kl. 3	min. Kl. 3	DIN EN ISO 10545-14
3. Hydrotect	siehe Prüfzeugnis	siehe Prüfzeugnis	DIN EN ISO 10545-15
D) Trittsicherheit			
1. Reibungskoeffizient	•	•	DIN 51130
1.1 Gewerbebereich (BG)	Gruppen R9-13/V4-10	–	BGR 181
Berufsgenossenschaften			DIN 51097
1.2 Barfußbereich (BUK)	Gruppen A/B/C	–	GUV-I 8527

¹⁾ Ausnahmen sind gekennzeichnet.²⁾ Flußsäure und deren Verbindungen ausgeschlossen.

BEGRIFFE UND KLASSIFIZIERUNG GEMÄSS DIN EN 14411

Alle unsere Fliesen und Platten sind aufbereitete, veredelte und gebrannte Baustoffe natürlichen mineralischen Ursprungs wie Ton, Quarzsand und Flußmittel. Je nach Anwendungszweck werden

sie glasiert (GL) oder unglasiert (UGL) hergestellt. Sie lassen sich gemäß DIN EN 14411 wie folgt einordnen:

Klassifizierung der keramischen Fliesen und Platten nach ihren Gruppen der Wasseraufnahme (E) und ihrer Formgebung



Formgebung	Gruppe I E ≤ 3%	Gruppe IIa 3% < E ≤ 6%	Gruppe IIb 6% < E ≤ 10%	Gruppe III E > 10%
B trockengepresste Fliesen und Platten	Gruppe BIa (E ≤ 0,5%) (Anhang G)	Gruppe BIIa (Anhang J)	Gruppe BIIb (Anhang K)	Gruppe BIIIb (Anhang L)
	Gruppe BIb (E ≤ 3%) Anhang (H)			

Gruppe BIII trifft ausschließlich für glasierte Fliesen und Platten zu. Es gibt eine geringe Anzahl trockenengepresster unglasierter Fliesen und Platten, die mit einer Wasseraufnahme über 10% hergestellt werden, für die diese Produktgruppe nicht zutrifft.

Bezeichnungen im traditionellen Sprachgebrauch

Trockengepresste Fliesen und Platten

Fliesen und Platten, die aus einer fein gemahlene Masse unter hohem Druck in Form gepresst werden.

Steinzeugfliesen

Frostbeständige, trockenengepresste Einzelfliesen mit einer Brenntemperatur bis zu 1200 °C.

Feinsteinzeug

Besonders dicht gepresste und gesinterte Fliesen mit einer Wasseraufnahme <0,5%.

Mosaik

Kleinformatige, auf Bögen oder Netz verklebte Fliesen mit einer Fließengröße kleiner als 10 cm Kantenlänge.

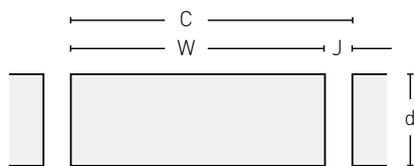
Steingutfiesen

Nicht frostbeständige, trockenengepresste Fliesen.

Die Wasseraufnahme E

Der Wert in Gewichts-% wird nach DIN EN ISO 10 545-3 ermittelt.

Beschreibung von Maßen



Koordinierungsmaß (C) in cm = Werkmaß (W) + Fuge (J)

Werkmaß (W) in mm = Maße der Ansichtsflächen und Dicke (d)

ABMESSUNGEN UND OBERFLÄCHEN

Zulässige Längen- und Breiten-Toleranzen entsprechend der Produktnormen

DIN EN 14411	Gruppe AI (25,1 × 12,5 cm)		Gruppe AIIa (25,1 × 12,5 cm)		Gruppe BI (30 × 30 cm)	Gruppe BIII (10 × 10 cm)
	„Natur“	„Präzision“	„Natur“	„Präzision“		
Abweichung vom Herstellermaß	± 2,0%	± 1,0%	± 2,0%	± 1,25%	± 0,75%	± 0,75%
Abweichung von durchschnittlicher Seitenlänge	± 1,5%	± 1,0%	± 1,5%	± 1,0%	± 0,5%	± 0,5%

Die Herstellmaße der Formteile sind bei uns nach Sichtseiten angegeben.

1–5. Abmessungen, DIN EN ISO 10545-2

Länge, Breite, Dicke, Kantenabweichung, Rechtwinkligkeit und Ebenflächigkeit werden als Abweichung vom Herstellermaß bzw. als Abweichung von der durchschnittlichen Seitenlänge (10 Proben) gemessen.

6. Oberflächenbeschaffenheit, DIN EN ISO 10545-2

Die Oberflächen von 1m² bzw. 30 Stück werden bei 300 Lux aus 1m Entfernung auf sichtbare Mängel betrachtet.

7. Farbabweichungen, DIN EN ISO 10545-16

Für Uni-Waren gilt $\Delta E_{cmc} < 0,75$ als farbgleich.

7.1. Brandfarbensortierung

Die Brandfarbenezugehörigkeit wird codiert auf die Verpackung gestempelt. Nur gleiche Brandfarben ergeben eine einheitliche Optik. Bei rustikalen Spaltplatten sind größere Farbabweichungen üblich. Es sollte aus diversen Paketen gemischt verlegt werden.

8. Größensortierung

Produktionstechnisch bedingt variieren die Herstellmaße. Das Herstellmaß wird codiert auf die Verpackung gestempelt. Es sollten nur Pakete gleicher Codierung miteinander verlegt werden. Die Differenzen werden gemäß VOB in den Fugen ausgeglichen.

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (I/4)

1. Wasseraufnahme, DIN EN ISO 10545-3

Die Wasseraufnahme (E) gibt die Gewichtszunahme in % von mit Wasser gesättigten Kochproben zum Trockengewicht an.

1.1 Rohdichte, DIN EN ISO 10545-3

Sie gibt das Verhältnis zwischen Masse und äußerem Volumen an.

2. Biegefestigkeit, DIN EN ISO 10545-4

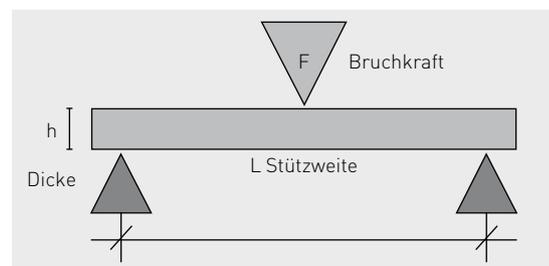
Die Bruchkraft F wird an Proben über die Dreipunktbelastung in N ermittelt. Hieraus wird dann nach folgender Formel die Biegefestigkeit errechnet.

Biegefestigkeit

$$R = \frac{3 \times F \times L}{2 \times b \times h^2}$$

Bruchlast

$$S = \frac{F \times L}{b}$$



F = Bruchkraft in N

L = Stützweite in mm

b = Breite in mm

h = Dicke in mm

R = Biegefestigkeit

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (2/4)

Bruchlast

Keramische Fliesen und Platten - DIN EN 14411

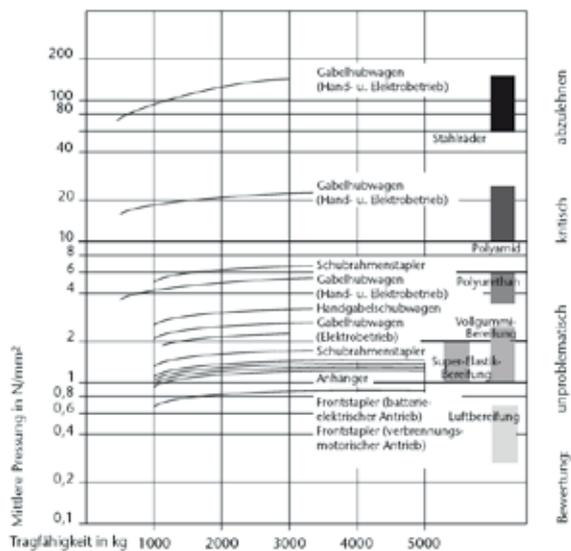


Dicke	Gruppe BIa Anforderungen gemäß Norm [R=32N/mm ²]	Gruppe BIb Anforderungen gemäß Norm [R=27N/mm ²]	Gruppe BIll Anforderungen gemäß Norm [R=15N/mm ²]
5 mm	550 N	450 N	250 N
6 mm	750 N	650 N	360 N
7 mm	1050 N	880 N	490 N
8 mm	1350 N	1150 N	-
9 mm	1700 N	1450 N	-
10 mm	2100 N	1800 N	-
11 mm	2600 N	2200 N	-
12 mm	3100 N	2600 N	-
13 mm	3600 N	3000 N	-
14 mm	4200 N	3500 N	-
15 mm	4800 N	4000 N	-
16 mm	-	4600 N	-
18 mm	-	5800 N	-
20 mm	-	7200 N	-

Einsatzmöglichkeiten	Belastungsgruppe
Bruchlast unter 1.500 N normale Belastbarkeit, z.B. Wohnungsbau, Bäder	1
Bruchlast 1.500 – 3.000 N befahrbar mit Luftreifen, z.B. Gewerbe + Verwaltung Ausstellungen + Verkauf	2
Bruchlast 3.000 – 5.000 N befahrbar mit Elastik+Vollgummireifen, z.B. Gewerbe+Industrie Pressung bis 6 N/mm ²	3
Bruchlast 5.000 – 8.000 N befahrbar mit Vulkollanreifen, z.B. Industrie + SB Märkte 4 Pressung 6–20 N/mm ²	4
Bruchlast über 8.000 N befahrbar mit Polyamidreifen, z.B. Schwerlastbereiche 5 Pressung über 20 N/mm ²	5

Wichtiger Hinweis:

Bei den „Einsatzmöglichkeiten“ kann es sich naturgemäß nur um eine Empfehlung handeln, da hier Art und Qualität der Verlegung entscheidend sind: Unsere Empfehlung beruht auf üblicher, fachgerechter Verlegung. Mit zunehmender mechanischer Belastung sowie härterer Bereifung ist eine höhere Fliesendicke erforderlich.



PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (3/4)

Mechanische Belastbarkeit

RAK Ceramics bietet Fliesen und Platten in Dicken von 6 bis hin zu 20 mm auch für extreme Belastungen in Industrie und Gewerbe an. Die Bruchfestigkeitswerte in Newton unserer Produkte, liegen erheblich über denen, die die jeweiligen Normen fordern (siehe Tabelle auf der vorhergehenden Seite).

Die ermittelte Bruchfestigkeit gibt Aufschluß über die Eignung für mechanisch belastbare Böden. Die Beanspruchung selbst erfolgt mehr auf Biegung als auf Druck. Die „Überstarken“ aus unserem Programm mit ihren hohen Druck-, Bruch- und Biegefestigkeitswerten sind der ideale Belag für hochbelastete Böden. Sie widerstehen den Rädern von Flurförderzeugen, Gabelstaplern und Hubwagen mit ihren hohen Bodenpressungen. Besonders sind sie geeignet für die Industrie-Logistik, Groß- und Supermarktböden.

3. Druckfestigkeit

Die Druckfestigkeit von Fliesen und Platten ist nicht genormt. Sie erreicht bei Steinzeugfliesen Werte bis zu 300 N/mm². Die folgende Umrechnungstabelle zeigt die Wichtigkeit einer optimalen und fachgerechten Einbettung der Fliesen vor Ort. Die relativ schwachen Werte von Zement- und Dünnbettmörtel können nur durch eine besondere und fachgerechte Verlegung (Mörtelzusammensetzung, Wasser/Zementwert und manuelle bzw. mechanische Verdichtung) kompensiert werden.

4. Schlagfestigkeit, DIN EN ISO 10545-5

Rückprallmessung an 5 Mustern.

5. Tiefenverschleiß, DIN EN ISO 10545-6

Beim Tiefenverschleiß unglasierter Fliesen und Platten wird mittels Schmelzkorund und einer Schleifscheibe die Abrasion ermittelt. Je niedriger der Wert, desto verschleißfester das Material.

6. Glasurabrieb, DIN EN ISO 10545-7

Die Beanspruchungsgruppe glasierter Fliesen und Platten wird im Naßtest ermittelt. Mittels Schmelzkorn und Stahlkugeln sowie Wasserzugabe in einem exzentrisch kreisenden System wird künstlicher Abrieb erzeugt. Die Anzahl der Umdrehungen bei sichtbarer Veränderung der Verschleißfläche ergibt die Klassifizierung (siehe unten).

Die Abriebgruppen (PEI)

PEI (Abriebgruppe)	Umdrehungen
0	100
1	150
2	600
3	750/1500
4	2100/6000/12000
5	>12000*

* Muss die Fleckenprüfung nach DIN EN ISO 10545-14 bestehen.

PEI 0

Glasierte Fliesen und Platten dieser PEI werden nicht zur Herstellung von Bodenbelägen empfohlen.

PEI 1

Bodenbeläge in Bereichen, die hauptsächlich mit Schuhen mit weicher Sohle oder barfuß ohne kratzende Verschmutzung begangen werden (z.B. Wohnbäder und Schlafzimmer ohne direkten Zugang von außen).

PEI 2

Bodenbeläge in Bereichen, die mit weichen besohlenen oder normalen Schuhen mit höchstens geringen Mengen kratzender Verschmutzungen gelegentlich begangen werden (z.B. Räume in Wohnbereichen von Häusern, mit Ausnahme von Küchen, Eingängen und ähnlichen Räumen, die häufig begangen werden). Dies gilt nicht für Sonderfußbekleidung (z.B. Nagelschuhe).

PEI 3

Bodenbeläge in Bereichen, die mit normalen Schuhen häufig mit geringen Mengen kratzender Verschmutzung begangen werden (z.B. Wohnküchen, Flure, Korridore, Balkone, Loggien und Terrassen). Dies gilt nicht für Sonderfußbekleidung z.B. Nagelschuhe.

PEI 4

Bodenbeläge, die bei regelmäßiger Nutzung mit geringen Mengen kratzender Verschmutzung begangen werden, so dass die Beanspruchungen stärker sind als bei PEI 3 (z.B. gewerbliche Küchen, Hotels, Ausstellungs- und Verkaufsräume).

PEI 5

Bodenbeläge, die durch starken Fußgängerverkehr über lange Zeiträume mit geringen Mengen kratzender Verschmutzung beansprucht werden, so dass die Beanspruchungen die äußersten sind, unter denen glasierte Fliesen und Platten anwendbar sein können (z.B. öffentliche Bereiche wie Einkaufszentren, Eingangshallen auf Flughäfen, Hotelfoyers, öffentliche Fußwege und industrielle Anwendungen).



PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (4/4)

Jeder genutzte Bodenbelag unterliegt dem Verschleiß. Dieser ist abhängig vom Anwendungsbereich und der Häufigkeit der Begehung, von Art und Grad der Verschmutzung, sowie Härte und Verschleißfestigkeit des Belagsmaterials. Während unglasierte Steinzeugbodenfliesen praktisch keine Anwendungseinschränkungen erfordern, sind glasierte Bodenfliesen und -platten nach Beanspruchungsgruppen zu unterscheiden. Abstreifer, Matten und dergleichen ermöglichen es, Schmutz und Verschleißmittel abzustreifen und vom glasierten Bodenbelag fernzuhalten. Eine derartige Schmutzschleuse muß besonders für solche Räume vorgesehen werden, die direkt von der Straße oder vom Garten her zugänglich sind.

Extreme Beanspruchung

Dafür empfehlen wir die Verwendung von durchgefärbten, unglasierten Fliesen und Platten, die in einer Vielzahl von Farben und Formaten zur Verfügung stehen. Beispiele: Böden mit starkem Publikumsverkehr, wie z.B. in Supermärkten, Hotels, Schulen, Verwaltungsgebäuden, Bahnhöfen, Krankenhäusern, Passagen usw. unter Berücksichtigung mech. Beanspruchung.

7. Ausdehnungskoeffizient, DIN EN ISO 10545-8

Der Ausdehnungskoeffizient wird zwischen Raumtemperatur und 100 °C ermittelt. Gemessene Werte liegen um $6 \times 10^{-6}/K$ bei Steinzeug. Bei 8 m Länge und 50° Temperaturdifferenz ergeben sich somit 2,4 mm Streckung (Bei Estrich/Beton 4,6 mm und Stahl 5,6 mm).

8. Temperaturwechselbeständigkeit, DIN EN ISO 10545-9

Die Temperaturwechselbeständigkeit wird zwischen 15° und 145° geprüft.

9. Feuchtedehnung, DIN EN ISO 10545-10

Die Feuchtedehnung wird zwischen getemperten und wassergesättigten Proben ermittelt.

10. Glasurrisselfreiheit, DIN EN ISO 10545-11

Diese Prüfung erfolgt im Autoklaven bei 500 KPa mit anschließender Kontrolle nach Einfärbung. Glasuren mit Haarrissen/Craquele werden als solche gekennzeichnet und erfordern ein Vornässen des Belages vor dem Verfugen, um Ablagerungen von feinen Partikeln des Fugmörtels in den Haarrissen vorzubeugen. Farbige Fugmassen eignen sich hierbei nicht. Die Glasuroberflächen dürfen nicht mit Filzstift etc. beschrieben werden.

11. Wärmeleitfähigkeit u.ä.

Wärmeleitfähigkeit, -abstrahlung, -speicherfähigkeit und -durchlaßwiderstand sind nicht genormt. Bei Steinzeug ergeben sich folgende ca.-Werte: Wärmeleitfähigkeit: 1 W/mK Wärmespeicherfähigkeit: 0,8 kJ/kgK Wärmeabstrahlung: 5,3 W/m²K⁴ Wärmedurchlaßwiderstand: 0,01m² K/W Dies sind im Vergleich zu anderen Baustoffen hervorragende Werte.

12. Ableitwiderstand

Mit üblicherweise > 1010 Ohm ist Keramik in trockenem Zustand antistatisch und isolierend. Die Ableitfähigkeit der Böden gemäß DIN EN 1081 wird örtlich gemessen.

13. Dampfdiffusionswiderstand

Der Wasserdampfdiffusionswiderstand ist nach DIN EN ISO 12572 ca. μ 120.000 bei Steinzeug und μ 100.000 bei Steingut (ohne Fugenanteile).

14. Frostbeständigkeit, DIN EN ISO 10545-12

Die Frostbeständigkeitsprüfung erfolgt an 10 Stück bzw. >0,25 m² Proben. Nach einer Wassersättigung unter Vakuum wird nach 100 Frost-Tau-Wechseln die Unversehrtheit geprüft. Die Frostbeständigkeit eines Außenbelages ist jedoch nicht allein von der Güte der verwendeten keramischen Fliesen und Platten abhängig. Eine fachgerechte Konstruktion und Verlegung sind zwingend.

15. Licht- und Farbechtheit

Sowohl glasierte als auch unglasierte Keramik ist auf Dauer lichtund farbecht gemäß DIN 51094.

16. Brandverhalten

Keramische Fliesen und Platten entsprechen gemäß DIN 4102 der Klasse A1. Sie sind demnach grundsätzlich unbrennbar und somit feuerhemmend. Auch im Brandfalle geben sie keine toxischen Emissionen frei.



CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

1. Chemische Beständigkeit, DIN EN ISO 10545-13

Beständigkeit gegen Haushaltchemikalien und Badewasserzusätze

- Haushaltchemikalien
Ammoniumchloridlösung 100g/l
- Schwimmbadsalze
Natriumhypochloridlösung 20g/l

Klassen

unglasiert: UA/UB/UC*
glasiert: GA/GB/GC*

Beständigkeit gegen Säuren und Laugen

- Geringe Konzentration (L)
 - a) Salzsäurelösung 3%
 - b) Zitronensäurelösung 100g/l
 - c) Kaliumhydroxidlösung 30g/l
- Hohe Konzentration (H)
 - a) Salzsäurelösung 18%
 - b) Milchsäurelösung 5%
 - c) Kaliumhydroxidlösung 100g/l

Klassen

unglasiert: ULA/ULB/ULC bzw. UHA/UHB/UHC*
glasiert: GLA/GLB/GLC bzw. GHA/GHB/GHC*

Säureschutzbau und Apparatebau

Die Beständigkeit für den Säureschutzbau DIN EN 993-16 oder den chemischen Apparatebau DIN 28062 ist Einzelprüfungen vorbehalten.

* Klasse A weist hierbei die höchste chem. Beständigkeit auf, die nach C immer mehr abnimmt.

2. Fleckbeständigkeit, DIN EN ISO 10545-14

Fleckenbildner

- Spurenbildende Fleckenbildner
 - Grüne Fleckenbildner in Öl
 - Rote Fleckenbildner in Öl
- Fleckenbildner chemisch
 - Jod, 13g/l in Alkohol
- Filmbildende Fleckenbildner
 - Olivenöl
 - Reinigung (im Rahmen der Prüfung)
- Reinigungsmittel
 - Heißes Wasser (+55 °C)
 - Schwaches Reinigungsmittel
 - Starkes Reinigungsmittel
- Lösungsmittel
 - Salzsäurelösung 3%
 - Kaliumhydroxid 200g/l
 - Aceton

Klassen

Kl. 5 / Kl. 4 / Kl. 3 / Kl. 2 / Kl. 1*

3 Blei- und Cadmiumabgabe

Die glasierten Oberflächen werden einer Essigsäure-Lösung ausgesetzt. Anschließend wird die Menge des abgegebenen Bleis und Cadmiums bestimmt.

* Klasse 5 weist hierbei die höchste Fleckbeständigkeit auf, die nach 1 immer mehr abnimmt.

3. Blei- und Cadmiumabgabe

Die glasierten Oberflächen werden einer Essigsäure-Lösung ausgesetzt. Anschließend wird die Menge des abgegebenen Bleis und Cadmiums bestimmt.



TRITTSICHERHEIT (1/4)

1. Reibungskoeffizient/Trittsicherheit/Rutschhemmung

Die Arbeitsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, daß Fußböden eben, rutschhemmend und reinigungsfreundlich sein müssen. Besondere Schutzmaßnahmen gegen Ausgleiten sind erforderlich, wenn durch den Umgang mit Wasser, Öl, Schlamm, Fett oder Abfällen Rutschgefahr besteht. Bei der Auswahl der Belagstoffe ist darauf Rücksicht zu nehmen. Diese klare Forderung stützt sich auf Untersuchungen der Versicherungsträger, die ergaben, dass unter allen Unfallursachen das Ausrutschen an erster Stelle steht.



1.1. Gewerbebereiche

Zuständig: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin, Alte Heerstraße 111, 53754 St. Augustin, Fachausschuß „Bauliche Einrichtungen“.

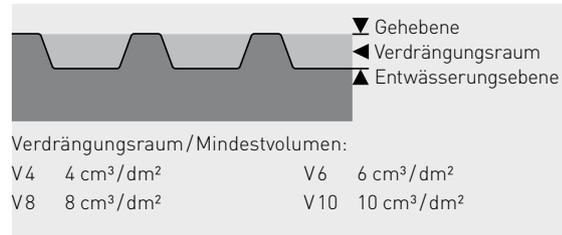
Prüfnorm: DIN 51130.

Merkblatt: BGR 181 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr.“

Prüfverfahren: Schiefe Ebene, Begehung mit Sicherheitsschuhen, Gleitmedium Öl. Die Oberflächengestaltung kann eben, feinrauh, rau oder profiliert sein.

Verdrängungsraum

Der Verdrängungsraum (V4-V10) ist der offene Hohlraum zwischen Gehebene und Entwässerungsebene bei profilierten Oberflächen.



Test auf schiefer Ebene

R9	> 6°–10° geringer Haftabriebwert	
R10	> 10°–19° geringer Haftabriebwert	
R11	> 19°–27° geringer Haftabriebwert	
R12	> 27°–35° geringer Haftabriebwert	
R13	> 35° geringer Haftabriebwert	

Die angegebenen Neigungswinkel dienen ausschließlich zur Zuordnung der Bewertungsgruppen und sind nicht mit den Neigungswinkeln von Schrägen/Rampen gleichzusetzen.

Geforderte Bewertungsgruppen im Arbeitsbereich

Bewertungsgruppen

Die geforderten Bewertungsgruppen sind in einer detaillierten Tabelle gleitgefährdeter Arbeitsbereiche zusammengestellt (siehe nächste Seite).

Gesetzesgrundlage

Die Arbeitsstättenverordnung als auch die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, dass Fußböden eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein müssen. Resultat dieser Forderungen ist das Merkblatt BGR 181 – Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr.

Herausgeber:

HVBG – Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Alte Heerstraße 111
53754 St. Augustin
Telefon 02241/231-0
info@hvbg.de
www.hvbg.de

Bezugsquelle:

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln
Telefon 0221/94373-0
Fax 0221/94373-603
verkauf@heymanns.com
www.heymanns.com

TRITTSICHERHEIT (2/4)

0	Allgemeine Arbeitsräume und -bereiche*				Krankenhäusern, Kliniken	
0.1	Eingangsbereiche, innen**	R9	9.4	Großküchen für Gemeinschaftsverpflegung	R12 V4	
0.2	Eingangsbereiche, außen	R11 (oder R10 V4)		in Mensen, Kantinen und Fernküchen		
0.3	Treppen, innen***	R9	9.5	Aufbereitungsküchen (Fast Food-Küchen, Imbissbetriebe)	R12 V4	
0.4	Außentreppen	R11 (oder R10 V4)				
0.5	Sanitärräume (z.B. Toiletten, Umkleide- und Waschräume) Pausenräume (z.B. Aufenthaltsraum, Betriebskantinen) Sanitätsräume	R10 R9 R9	9.6 9.7	Auftau- und Anwärnküchen Kaffee- und Teeküchen, Küchen in Hotels-Garni, Stationsküchen	R10 R10	
1	Herstellung von Margarine, Speisefett, Speiseöl		9.8	Spülräume		
1.1	Fettschmelzen	R13 V6	9.8.1	Spülräume zu 9.1, 9.4, 9.5	R12 V4	
1.2	Speiseölraffinerie	R13 V4	9.8.2	Spülräume zu	9.2 R11	
1.3	Herstellung und Verpackung von Margarine	R12	9.8.3	Spülräume zu	9.3 R12	
1.4	Herstellung und Verpackung von Speisefett, Abfüllen von Speiseöl	R12	9.9	Speiseräume, Gasträume, Kantinen einschließlich Bedienungs und Serviergängen	R9	
2	Milchbe- und -verarbeitung, Käseherstellung		10	Kühlräume, Tiefkühlräume, Kühlhäuser, Tiefkühlhäuser		
2.1	Frischmilchverarbeitung einschließlich Buttereie	R12	10.1	für unverpackte Ware	R12	
2.2	Käsefertigung, -lagerung und Verpackung	R11	10.2	für verpackte Ware	R11	
2.3	Speiseeisfabrikation	R12	11	Verkaufsstellen, Verkaufsräume		
3	Schokoladen- und Süßwarenherstellung		11.1	Warenannahme Fleisch		
3.1	Zuckerkocherei	R12	11.1.1	für unverpackte Ware	R11	
3.2	Kakaoherstellung	R12	11.1.2	für verpackte Ware	R10	
3.3	Rohmassenherstellung	R11	11.2	Warenannahme Fisch	R11	
3.4	Eintafelei, Hohlkörper- und Pralinenfabrikation	R11	11.3	Bedienungsgang für Fleisch und Wurst		
4	Herstellung von Backwaren (Bäckereien, Konditoreien, Dauerbackwaren-Herstellung)		11.3.1	für unverpackte Ware	R11	
4.1	Teigbereitung	R11	11.3.2	für verpackte Ware	R10	
4.2	Räume, in denen vorwiegend Fette oder flüssige Massen verarbeitet werden	R12	11.4	Bedienungsgang für Brot- und Backwaren, unverpackte Ware	R10	
4.3	Spülräume	R12 V4	11.5	Bedienungsgang für Molkerei- und Feinkosterzeugnisse, unverpackte Ware	R10	
5	Schlachtung, Fleischbearbeitung, Fleischverarbeitung		11.6	Bedienungsgang für Fisch		
5.1	Schlachthaus	R13 V10	11.6.1	für unverpackte Ware	R12	
5.2	Kuttleraum, Darmschleimerei	R13 V10	11.6.2	für verpackte Ware	R11	
5.3	Fleischzerlegung	R13 V8	11.7	Bedienungsgänge, ausgenommen Nr. 11.3–11.6	R9	
5.4	Wurstküche	R13 V8	11.8	Fleischvorbereitungsraum		
5.5	Kochwurstabteilung	R13 V8	11.8.1	zur Fleischbearbeitung, ausgenommen Nr. 5	R12 V8	
5.6	Rohwurstabteilung	R13 V6	11.8.2	zur Fleischverarbeitung, ausgenommen Nr. 5	R11	
5.7	Wursttrockenraum	R12	11.9	Blumenbinderäume und -bereiche	R11	
5.8	Darmlager	R12	11.10	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Backöfen		
5.9	Pökelei, Räucherei	R12	11.10.1	zum Herstellen von Backware	R11	
5.10	Geflügelverarbeitung	R12 V6	11.10.2	zum Aufbacken vorgefertigter Backware	R10	
5.11	Aufschnitt- und Verpackungsabteilung	R12	11.11	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Fritteusen oder ortsfesten Grillanlagen	R12 V4	
5.12	Handwerksbetrieb mit Verkauf	R12 V8 ****	11.12	Verkaufsräume, Kundenräume	R9	
6	Be- und Verarbeitung von Fisch, Feinkostherstellung		11.13	Vorbereitungsbereiche für Lebensmittel zum SB-Verkauf	R10	
6.1	Be- und Verarbeitung von Fisch	R13 V10	11.14	Kassenbereiche, Packbereiche	R9	
6.2	Feinkostherstellung	R13 V6	11.15	Verkaufsbereiche im Freien	R11 (oder R10 V4)	
6.3	Mayonnaiseherstellung	R13 V4	12	Räume des Gesundheitsdienstes/der Wohlfahrtspflege		
7	Gemüsebe- und -verarbeitung		12.1	Desinfektionsräume (nass)	R11	
7.1	Sauerkrautherstellung	R13 V6	12.2	Vorreinigungsbereiche der Sterilisation	R10	
7.2	Gemüsekonservenherstellung	R13 V6	12.3	Fäkalienräume, Ausgussräume, unreine Pflegearbeitsräume	R10	
7.3	Sterilisierräume	R11	12.4	Sektionsräume	R10	
7.4	Räume, in denen Gemüse für die Verarbeitung vorbereitet wird	R12 V4	12.5	Räume für medizinische Bäder, Hydrotherapie, Fango-Aufbereitung	R11	
8	Nassbereiche bei der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (soweit nicht besonders erwähnt)		12.6	Waschräume von OP's, Gipsräume	R10	
8.1	Lagerkeller, Gärkeller	R10	12.7	Sanitäre Räume, Stationsbäder	R10	
8.2	Getränkeabfüllung, Fruchtsaftherstellung	R11	12.8	Räume für medizinische Diagnostik und Therapie, Massageräume	R9	
9	Küchen, Speiseräume		12.9	OP-Räume	R9	
9.1	Gastronomische Küchen (Gaststättenküchen, Hotelküchen)		12.10	Stationen mit Krankenzimmern und Flure	R9	
9.1.1	bis 100 Gedecke je Tag	R11 V4	12.11	Praxen der Medizin, Tageskliniken	R9	
9.1.2	über 100 Gedecke je Tag	R12 V4	12.12	Apotheken	R9	
9.2	Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindergärten, Sanatorien	R11	12.13	Laborräume	R9	
9.3	Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in	R12	12.14	Friseursalons	R9	
			13	Wäscherei		
			13.1	Räume mit Durchlaufwaschmaschinen (Waschröhren) oder mit Waschscheudermaschinen	R9	
			13.2	Räume mit Waschmaschinen, bei denen die Wäsche tropfnass entnommen wird	R11	
			13.3	Räume zum Bügeln und Mangeln	R9	



TRITTSICHERHEIT (3/4)

14	Kraftfutterherstellung		27	Geldinstitute	
14.1	Trockenfutterherstellung	R11	27.1	Schalterräume	R9
14.2	Kraftfutterherstellung unter Verwendung von Fett und Wasser	R11 V4	28	Parkbereiche	
15	Lederherstellung, Textilien		28.1	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen ohne Witterungseinfluss*****	R10
15.1	Wasserwerkstatt in Gerbereien	R13	28.2	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen mit Witterungseinfluss	R11 (oder R10 V4)
15.2	Räume mit Entfleischmaschinen	R13 V10	28.3	Parkflächen im Freien	R11 (oder R10 V4)
15.3	Räume mit Leimlederanfall	R13 V10	29	Schulen und Kindergärten	
15.4	Fetträume für Dichtungsherstellung	R12	29.1	Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R9
15.5	Färbereien für Textilien	R11	29.2	Klassenräume, Gruppenräume	R9
16	Lackierereien		29.3	Treppen	R9
16.1	Nassschleifbereiche	R12 V10	29.4	Toiletten, Waschräume	R10
17	Keramische Industrie		29.5	Lehrküchen in Schulen (siehe auch Nr. 9)	R10
17.1	Nassmühlen (Aufbereitung keramischer Rohstoffe)	R11	29.6	Küchen in Kindergärten (siehe auch Nr. 9)	R10
17.2	Mischer, Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R11 V6	29.7	Maschinenräume für Holzbearbeitung	R10
17.3	Pressen (Formgebung), Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R11 V6	29.8	Fachräume für Werken	R10
17.4	Gießbereiche	R12	29.9	Pausenhöfe	R11 (oder R10 V4)
17.5	Glasierbereiche	R12	30	Betriebliche Verkehrswege in Außenbereichen	
18	Be- und Verarbeitung von Glas und Stein		30.1	Gehwege	R11 (oder R10 V4)
18.1	Steinsägerei, Steinschleiferei	R11	30.2	Laderampen	
18.2	Glasformung von Hohlglas, Behälterglas, Bauglas	R11	30.2.1	überdacht	R11 (oder R10 V4)
18.3	Schleifereibereiche für Hohlglas und Flachglas	R11	30.2.2	nicht überdacht	R12 V4
18.4	Isolierglasfertigung, Umgang mit Trockenmittel	R11 V6	30.3	Schrägrampen (z.B. für Rollstühle, Ladebrücken)	R12
18.5	Verpackung, Versand von Flachglas, Umgang mit Antihafmittel	R11 V6	30.4.1	Betankungsbereiche	R12
18.6	Ätz- und Säurepolieranlagen für Glas	R11	30.4.2	Betankungsbereiche überdacht	R11
19	Betonwerke				
19.1	Betonwaschplätze	R11			
20	Lagerbereiche				
20.1	Lagerräume für Öle und Fette	R12 V6			
20.2	Lagerräume für verpackte Lebensmittel	R10			
20.3	Lagerbereiche im Freien	R11 (oder R10 V4)			
21	Chemische und thermische Behandlung von Eisen und Metall				
21.1	Beizereien	R12			
21.2	Härtereien	R12			
21.3	Laborräume	R11			
22	Metallbe- und -verarbeitung, Metall-Werkstätten				
22.1	Galvanisierräume	R12			
22.2	Graugussbearbeitung	R11 V4			
22.3	Mechanische Bearbeitungsbereiche (z.B. Dreherei, Fräserei), Stanzerie, Presserei, Zieherei (Rohre, Drähte) und Bereiche mit erhöhter Öl-Schmiermittelbelastung	R11 V4			
22.4	Teilreinigungsbereiche, Abdämpfbereiche	R12			
23	Werkstätten für Fahrzeug-Instandhaltung				
23.1	Instandsetzungs- und Wartungsräume	R11			
23.2	Arbeits- und Prüfgrube	R12 V4			
23.3	Waschhalle, Waschplätze	R11 V4			
24	Werkstätten für das Instandhalten von Luftfahrzeugen				
24.1	Flugzeughallen	R11			
24.2	Werfthallen	R12			
24.3	Waschplätze	R11 V4			
25	Abwasserbehandlungsanlagen				
25.1	Pumpenräume	R12			
25.2	Räume für Schlammwässerungsanlagen	R12			
25.3	Räume für Rechenanlagen	R12			
25.4	Standplätze von Arbeitsplätzen, Arbeitsbühnen und Wartungspodeste	R12			
26	Feuerwehrrhäuser				
26.1	Fahrzeug-Stellplätze	R12			
26.2	Räume für Schlauchpflegeeinrichtungen	R12			

* Für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe GUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, bisherige GUV 26.17)

** Eingangsbereiche gemäß Nummer 0.1 sind alle Bereiche, die durch die Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von außen gelangen bzw. hereingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche oder andere großflächige Räume ist Abschnitt 3.4 dieser BG-Regel zu berücksichtigen.

*** Treppen gemäß Nummer 0.3 sind diejenigen, auf die Feuchtigkeit von außen hineingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche ist Abschnitt 3.4 dieser BG-Regel zu beachten.

**** Wurde überall ein einheitlicher Bodenbelag verlegt, kann der Verdrängungsraum aufgrund einer Gefährdungsanalyse (unter Berücksichtigung des Reinigungsverfahrens, der Arbeitsabläufe und des Anfalls an gleitfördernden Stoffen auf den Fußboden) bis auf V4 gesenkt werden.

***** Die Fußgängerbereiche, die nicht von Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, wie Schlagregen oder eingeschleppte Nässe betroffen sind. Benachbarte Arbeitsbereiche mit unterschiedlicher Rutschgefahr, in denen die Beschäftigten wechselweise tätig sind, sollten einheitlich mit dem selben Bodenbelag der jeweils höheren Bewertungsgruppe ausgestattet werden. Wenn in benachbarten Arbeitsräumen oder -bereichen Bodenbeläge unterschiedlicher Rutschhemmung eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge jeweils zwei benachbarten Bewertungsgruppen zugeordnet sind, z.B. Bewertungsgruppen R10 und R11 oder R11 und R12 usw. Dies gilt auch für Flure und Treppen, die an nassbelastete Bereiche grenzen z.B. Sanitäräume. Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen aufweisen, Fußböden müssen eben ausgeführt, die Bildung von Wasserlachen soll vermieden sein. Dies kann durch leichtes Gefälle des Fußbodens zu Ablauföffnungen oder Ablaufrinnen erreicht werden. Entlang der Wände bis zu einem Abstand von etwa 15 cm, in Ecken und unter fest im Fußboden verankerten Maschinen kann zur Erleichterung der Reinigung ebener, unprofiliertes Bodenbelag verlegt werden. Gerundet ausgebildete Übergänge zwischen Fußböden und Wänden z.B. als Kehlsockel lassen sich erfahrungsgemäß leichter reinigen als rechtwinklig ausgeführte.



TRITTSICHERHEIT (4/4)

1.2. Barfußbereich

Zuständig: Bundesverband der Unfallkassen BUK Sachgebiet „Bäder“, Fachgruppe „Bildungswesen“ Fockensteinstraße 1, 81539 München. Böden in nassbelasteten Barfußbereichen, z.B. in Bädern, Krankenhäusern sowie Umkleide-, Wasch- und Duschräumen von Sport- und Arbeitsstätten.

Prüfnorm: DIN 51097.

Merkblatt: GUV-I 8527 (GUV 26.17) „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“.

Prüfverfahren: Schiefe Ebene, Begehung barfuß, Gleitmedium Netzmittellösung. Die Oberflächen sind eben, mikrorauh oder mäßig profiliert. Non-Slip-Glasuren mit ihren mikrorauen Oberflächen haben sich hervorragend bewährt. Den Bewertungsgruppen sind die jeweiligen Bereiche zugeordnet.

Bewertungsgruppe A

- Barfußgänge (weitgehend trocken)
- Einzel- und Sammelumkleideräume
- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn im gesamten Bereich die Wassertiefe zwischen 80 cm und 1,35 m beträgt.
- Sauna- und Ruhebereiche (weitgehend trocken)

Bewertungsgruppe B

- Barfußgänge, soweit nicht A zugeordnet
- Duschräume und Beckenumgänge
- Bereich von Desinfektionssprühanlagen
- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn in Teilbereichen die Wassertiefe unter 80 cm ist
- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen von Wellenbecken
- Hubböden und Planschbecken
- Ins Wasser führende Leitern

- Ins Wasser führende, maximal 1m breite Treppen mit beidseitigen Handläufen
- Leitern und Treppen außerhalb des Beckenbereiches
- Sitzstufen und Liegen
- Sauna- und Ruhebereiche, soweit nicht A zugeordnet

Bewertungsgruppe C

- Ins Wasser führende Treppen, soweit nicht B zugeordnet
- Durchschreitebecken
- Geneigte Beckenrandausbildungen

Test auf schiefer Ebene

A	$\geq 12^\circ$	
B	$\geq 18^\circ$	
C	$\geq 24^\circ$	

Die angegebenen Neigungswinkel dienen ausschließlich zur Zuordnung der Bewertungsgruppen und sind nicht mit den Neigungswinkeln von Schrägen/Rampen gleichzusetzen.

1.3. Privatbereich

Hinsichtlich der Trittsicherheit unterliegen keramische Bodenbelagsflächen im Privatbereich keinen geregelten Vorgaben. Unabhängig davon, empfiehlt es sich, je nach persönlichem Sicherheitsbedürfnis, ggf. trittsichere Fliesen zu wählen.

Anschriftenliste

DIN/EN/ISO Normenblätter

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel. 0 30/26 01-22 60
www.beuth.de

BG-Merkblätter Trittsicherheit

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften
Alte Heerstraße 111
53754 St. Augustin
Tel. 0 22 41/2 31-0
www.hvbg.de
Bezug: C. Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln
Tel. 02 21/9 43 73-0
www.heymanns.com

ZDB-Merkblätter

Fachverband des deutschen Fliesengewerbes im
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes Berlin
Bezug: Verlagsgesellschaft R. Müller GmbH
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Tel. 02 21/54 97-0
www.rudolf-mueller.de

GUV-Merkblätter Trittsicherheit

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1
81539 München
Tel. 0 89/6 22 72-0
www.unfallkassen.de
Bezug: Div. regionale Unfallversicherungsträger

CE-Kennzeichnung gem. der Beschreibung in den obligatorischen Anhängen Q, ZA und ZB der harmonisierten Norm EN 14411 „Keram. Fliesen und Platten“.

Seit dem 01.12.2005 müssen Produkte, die in den Anwendungsbereich der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG fallen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Mit der CE-Kennzeichnung wird die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie erklärt. Selbstverständlich erfüllen unsere Produkte die Bedingungen der jeweils gültigen EG-Richtlinie und werden dementsprechend mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Zur CE-Kennzeichnung noch folgende Erläuterungen/Hintergründe:

1. CE-Kennzeichnung als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Produkten

Ab dem 01.12.2005 sind Hersteller und Importeure verpflichtet, in Eigenverantwortung Produkte, die der europäischen Bauprodukterichtlinie unterliegen, direkt oder deren Verpackung oder Begleitunterlagen mit der CE-Kennzeichnung zu markieren. Die CE-Kennzeichnung ist Bedingung für den Vertrieb innerhalb der EU und somit Voraussetzung für das erstmalige Inverkehrbringen eines Produkts.

Ziel der „Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG“ ist es, Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten anzugleichen um sicherzustellen, dass Hoch- und Tiefbauten so konstruiert und ausgeführt werden, dass die Sicherheit von Personen und Gütern nicht gefährdet ist und gleichzeitig andere im Interesse des Allgemeinwohls liegende, wesentliche Bedürfnisse berücksichtigt werden. Bauprodukte sind nur für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zugelassen, wenn sie für ihre beabsichtigte Verwendung geeignet sind, was voraussetzt, dass sie die in der Bauprodukterichtlinie definierten, wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Benutzer erfüllen, welche folgende Bereiche einschließen: mechanische Beständigkeit und Festigkeit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umwelt; Nutzungssicherheit; Schallschutz und Energieeinsparung sowie Wärmeschutz.

2. Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen

Die CE-Kennzeichnung ist ein Verwaltungszeichen, das sich ausschließlich an die staatlichen Überwachungsbehörden richtet. Gegenüber diesen Behörden drückt die CE-Kennzeichnung aus, dass das gekennzeichnete Erzeugnis zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dem europäischen Recht entspricht.

3. Konformitätserklärung/-bescheinigung

Die Konformitätserklärung ist der Akt, durch welchen der Hersteller – unter seiner eigenen Verantwortung – erklärt, dass ein Produkt, Verfahren oder Dienst einer spezifischen Norm oder einem anderen Regelwerk entspricht. Der Hersteller ist für die Konformitätsbescheinigung des Produkts verantwortlich. Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung und für jedes CE-gekennzeichnete Produkt muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen, die auf den Aufgaben basiert, die unter seiner Verantwortung oder durch ein benanntes Labor durchgeführt wurden.

4. Kein Recht des Handels sowie der Verbraucher auf Einsicht in Konformitätsbescheinigungen der Hersteller

Das Recht, Konformitätsbescheinigungen abzufordern und einzusehen, steht ausschließlich denjenigen Marktüberwachungsbehörden zu, die die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen von Bauprodukten überwachen.

5. Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitäts- oder Prüfzeichen

Die CE-Kennzeichnung bezieht sich lediglich auf die Erfüllung der gesetzlich festgelegten „grundlegenden Anforderungen“ bestimmter Richtlinien. Es ist damit keineswegs eine Aussage über die Qualität der gekennzeichneten Produkte verbunden. Als gesetzlich vorgeschriebenes Verwaltungszeichen ohne Wert für Verbraucher und Anwender sollte die CE-Kennzeichnung nicht mit den von unabhängigen Prüfinstituten vergebenen Prüfzeichen verwechselt werden. Diese Prüfinstitute kontrollieren auch nicht, ob ein Produkt rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

